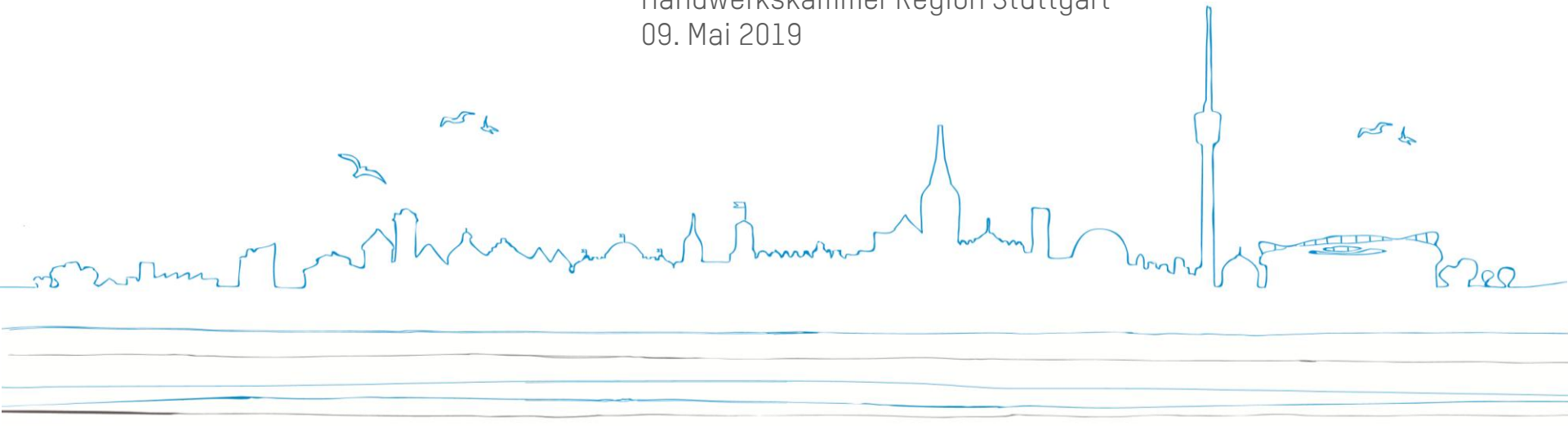


Recht kompakt: Betriebsnachfolge

Welche Bedeutung hat die Rechtsform?

Handwerkskammer Region Stuttgart
09. Mai 2019



Ihre Referenten



Klaus Kopp
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Fachberater für Sanierung
und Insolvenzverwaltung DStV e.V.

Ihre Referenten



Dr. Hanns-Georg Pipping
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Überlegungen zu Rechtsformen
2. Arten der Betriebsnachfolge
3. Verkauf
4. Schenkung im Rahmen der vorweggenommener Erbfolge
5. Betriebsverpachtung
6. Erbschaft
7. Fazit

1. Grundsätzliche Überlegungen zu Rechtsformen

Vergleichende Darstellung verschiedener Gesellschaftsformen

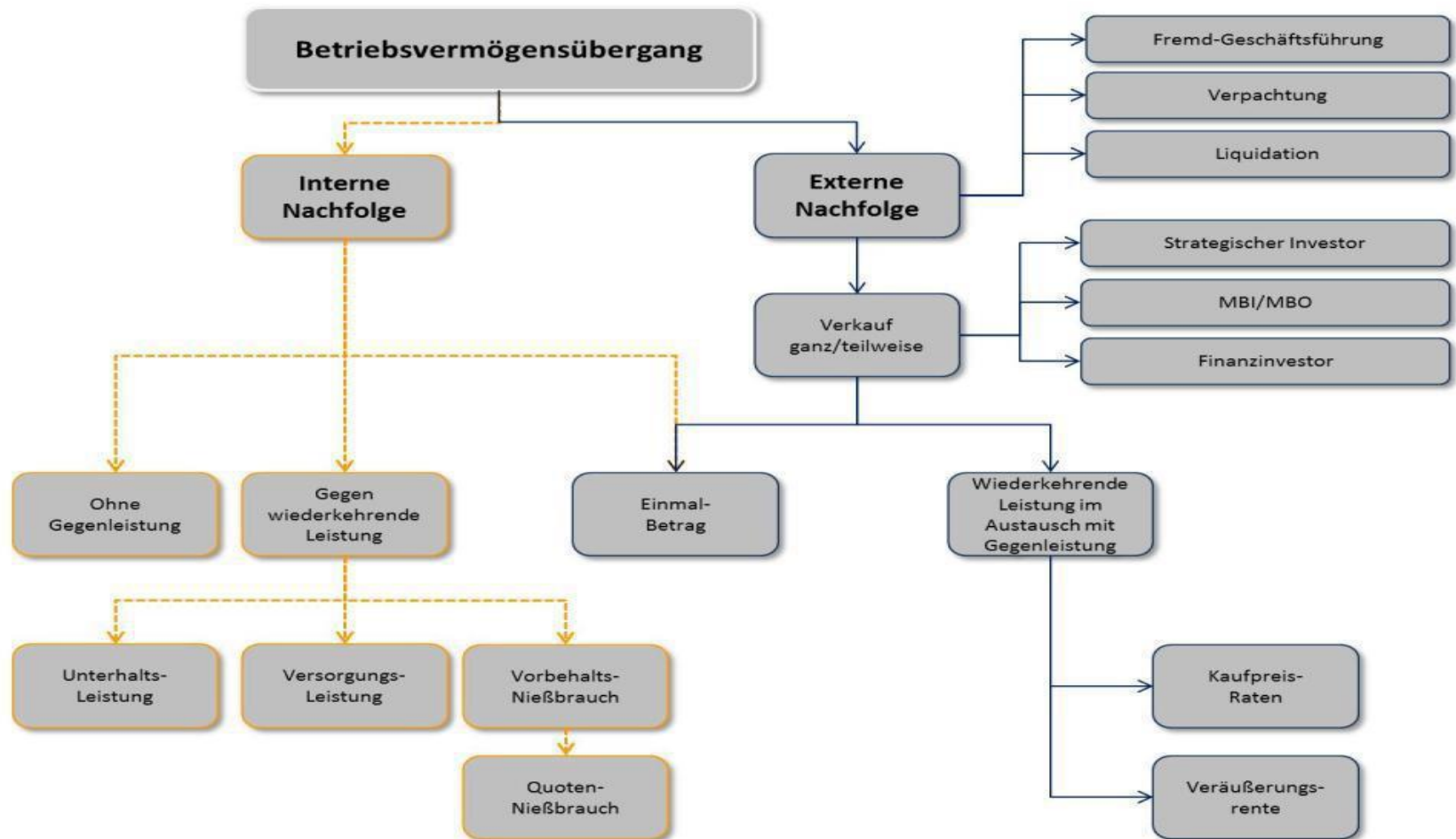
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Kommanditgesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt

Kriterium	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmer-gesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)
Gründungs-anforderungen	Keine Rückgriff auf gesetzliche Regelungen möglich	Anmeldung zum Handels--register über Notar, hierzu Regelung verschiedener Mindestinhalte (Komplementär-, Kommanditisten Stellung, Kapital) notwendig, aber formfrei möglich Gesellschaftsvertrag jedoch empfehlenswert	notarielle Beurkundung eines Gesellschafts- vertrages Eintragung in das Handelsregister	notarielle Beurkundung eines Gesellschafts- vertrages Eintragung in das Handelsregister
Kapitalanforderungen	Keine	Kommanditisten müssen eine Einlage erbringen, die Höhe ist frei wählbar	Mindeststammkapital in Höhe von € 25.000 Einzahlungsverpflichtung in Höhe von € 12.500 (50 %)	Mindeststammkapital in Höhe von € 1,-

Kriterium	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmer-gesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)
Geschäftsführung und Vertretung	Durch jeden Gesellschafter	durch den Komplementär	durch den Geschäftsführer	durch den Geschäftsführer
Veränderung der Gesellschafterstellung	<p>Formfreie Übertragung von Gesellschaftsanteilen</p> <p>Keine Anmeldung zum Handelsregister</p> <p>Ausscheiden des Gesellschafters im Todesfalle</p>	<p>formfreie Übertragung von Gesellschaftsanteilen</p> <p>Anmeldung zum Handelsregister über Notar</p> <p>Gesellschaftsanteil geht mit Tod des Gesellschafters auf die Erben über</p>	<p>zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen notarielle Form erforderlich</p> <p>Anforderungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten</p> <p>Vererbbarkeit der Gesellschaftsanteile</p>	<p>zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen notarielle Form erforderlich</p> <p>Anforderungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten</p> <p>Vererbbarkeit der Gesellschaftsanteile</p>

Kriterium	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Kommanditgesellschaft (KG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmer-gesellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)
Interne Willensbildung	Durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich	in einer Gesellschafterver-sammlung, in der Regel nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages (Mehrheitsverhältnisse u.a.)	in einer Gesellschafterver-sammlung nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages	in einer Gesellschafterver-sammlung nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages
Haftung	Persönliche Haftung der Gesellschafter	Kriterium	Haftung begrenzt auf das Gesellschafts- vermögen keine persönliche Haftung der Gesellschafter	Haftung begrenzt auf das Gesellschafts- vermögen keine persönliche Haftung der Gesellschafter
Gewinnbeteiligung	Nach Köpfen	nach der Höhe der Einlage	nach Kapitalanteilen	nach Kapitalanteilen
Publizität	Keine Publizitätspflichten	keine Publizitätspflichten (Offenlegung des Jahresabschlusses), außer bei sehr großem Umfang	Publizitätspflicht, Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften	Publizitätspflicht, Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften

2. Arten der Betriebsnachfolge



2. Arten der Betriebsnachfolge



innerhalb der Familie oder an fremde Dritte

Verkauf / Verpachtung

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaft
 - Verkauf von einzelnen Wirtschaftsgütern
 - Verkauf von Gesellschaftsanteilen

2. Arten der Betriebsnachfolge



innerhalb der Familie

Schenkung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Erbschaft im Todesfall

2. Arten der Betriebsnachfolge



Welche Steuern können betroffen sein?

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Umsatzsteuer

Grunderwerbsteuer (Übertragung von Grundstücken)

Erbschaft- und Schenkungssteuer



Wen betreffen diese Steuern?

Übergeber

Übernehmer

Vorsicht: Stolperfallen !



2. Arten der Betriebsnachfolge

- Vermeidung einer Erbengemeinschaft
- Bevorzugung der vorweggenommenen Erbfolge
- Pflichtteilsverzichte
- Widerrufsvorbehalte, Rückfallklauseln
- Regelung der Haftungsentlassung
- Unternehmer testament
- Steuerliche Gestaltung
- ...

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen

Zivil-/Vertragsrecht

- Teil-/ entgeltliche Veräußerung an Familienangehörige/Kinder
 - Betriebsveräußerung im Ganzen
 - Übertragung des Unternehmens in Stufen
- Unternehmensverkauf an Dritte

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen

Zivil-/Vertragsrecht

- Unternehmensverkauf an Dritte
 - Mitarbeiter (MBO)
 - Fremdgeschäftsführer/Gründer (MBI)
 - Investoren, Konkurrenten, Lieferanten

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen

Zivil-/Vertragsrecht

- Auf welche Weise?
 - Einzelrechtsnachfolge /Asset Deal
- Was?
 - Muss alles übertragen werden?
- Wie?
 - Was ist mit einzelnen Vertragsverhältnissen?
- Gewährleistung
- Haftung Steuerschulden/sonstige Verbindlichkeiten
- Kundendatei

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen

Zivil-/Vertragsrecht

- In welcher Form?
 - Formfrei, kein Notar, außer wenn notariell formbedürftige Rechtsgeschäfte mitgeregelt werden
- Was sonst?
 - Unternehmensbewertung
 - Due Diligence
 - Letter of Intent
 - Übergang von Arbeitsverhältnissen nach § 613 a BGB

3. Verkauf des Unternehmens

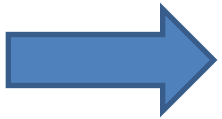
3.1. Einzelunternehmen

Beispiel:

Schwäbischer Metzgermeister, 75 Jahre alt, veräußert seine Metzgerei für 450.000 €. Der Buchwert seines Eigenkapitals beträgt 250.000 €.
Veräußerungskosten 5.000 €.

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen



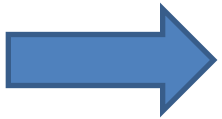
Steuerliche Betrachtung beim Veräußerer

Berechnung

$$\begin{aligned} & \text{Veräußerungspreis} \\ + & \text{Wert zurückbehaltener Wirtschaftsgüter} \\ - & \text{Veräußerungskosten} \\ - & \text{Buchwert der veräußerten Wirtschaftsgüter} \\ + & \underline{\text{Wert übertragener Schulden}} \\ = & \text{Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$$

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen



Steuerliche Betrachtung beim Veräußerer

- Veräußerungsgewinn ist
 - einkommensteuerpflichtig
 - gewerbesteuerfrei
- umsatzsteuerfrei wenn Betriebsaufgabe im Ganzen
- Freibetrag 45.000 wenn Veräußerer älter als 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig.
- Freibetrag wird gemindert um den Wert des Veräußerungsgewinn der 136.000 € überschreitet
- Ermäßigter Steuersatz 56% des durchschnittlichen Steuersatzes

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen

Beispiel:

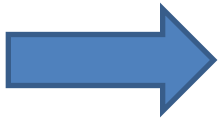
Schwäbischer Metzgermeister, 75 Jahre alt, veräußert seine Metzgerei für 450.000 €. Veräußerungskosten 5.000 €.

Veräußerungspreis	450.000 €
Buchwert Eigenkapital	-250.000 €
Veräußerungskosten	<u>-5.000 €</u>
Veräußerungsgewinn	195.000 €
Freibetrag	0 €
(196.000 - 136.000 = 59.000 > 45.000)	
Einkommensteuer	38.220 €
(ermäßigter Steuersatz)	

Gewerbsteuer- und Umsatzsteuerfrei

3. Verkauf des Unternehmens

3.1. Einzelunternehmen



Steuerliche Betrachtung beim Käufer

Der Käufer kann die zusätzliche Anschaffungskosten in Höhe von

Kaufpreis	450.000 €
- Buchwert Metzgerei	250.000 €
<hr/>	
= zusätzliche Anschaffungskosten	200.000 € abschreiben.

Die Abschreibungen mindern seinen Gewinn. Bei einem Steuersatz von 40 % führt dies zu einer Steuerentlastung von 80.000 €.

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Zivil-/Vertragsrecht

- Einzelrechtsnachfolge / Asset Deal
 - Einzelheiten wie oben

- Anteilsverkauf/Share Deal
 - Vorteil: Übertragung einfacher
 - Nachteil: Verlust von Abschreibungsvolumen

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Zivil-/Vertragsrecht

- Kaufpreisgestaltung
- VORSICHT: Haftung nicht nur für Rechtsmängel, sondern auch für Sachmängel, wenn mehr als 75 % der Anteile übertragen werden
- Notar erforderlich
- Sonstige Punkte wie Einzelunternehmen

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Asset deal



Steuerliche Betrachtung beim Verkäufer (GmbH)

Der Gewinn aus der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter unterliegt bei der GmbH der Körperschaft- und Gewerbesteuer von rd. 30%.

Der Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer.

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Asset deal



Steuerliche Betrachtung beim Käufer

Der Käufer kann den Kaufpreis für die einzelnen Wirtschaftsgüter abschreiben.

Die Abschreibungen mindern seinen Gewinn.
Dadurch Steuerentlastung in Höhe des entsprechenden Steuersatzes.

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Share deal



Steuerliche Betrachtung beim Verkäufer (= Gesellschafter der GmbH)

- Veräußerungsgewinn ist einkommensteuerpflichtig
- Freibetrag 9.600
- Freibetrag wird gemindert um den Wert des Veräußerungsgewinn der 36.100 € überschreitet
- Teileinkünfteverfahren Ansatz 60%

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Beispiel:

Schwäbischer Metzgermeister, 75 Jahre alt, veräußert seinen 100 % igen GmbH-Anteil an seiner Metzgerei-GmbH für 225.000 €. Veräußerungskosten 5.000 €.

Veräußerungspreis	225.000 €
Anschaffungskosten GmbH Anteil	-25.000 €
Veräußerungskosten	<u>-5.000 €</u>
Veräußerungsgewinn	195.000 €
Freibetrag	0 €
(195.000 - 36.100 = 158.900 > 9.060)	
zu versteuern 60%	117.000 €
Einkommensteuer	40.950 €

3. Verkauf des Unternehmens

3.2. Kapitalgesellschaft (GmbH)

Share deal



Steuerliche Betrachtung beim Käufer
(natürliche Person)

Der Käufer kann die Anschaffungskosten (aus Beispiel 225.000 €) steuerlich erst dann geltend machen wenn er seinen Anteil wieder veräußert.

Merke:

Ein share deal ist deshalb für den Käufer steuerlich und finanziell nachteilig!

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Zivil-/Vertragsrecht

- **Reine Schenkung**
 - Einzelunternehmen
 - Übertragung wie Asset Deal
 - Kapitalgesellschaft (GmbH)
 - Gesamter oder Teil eines Anteils
 - Asset Deal

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge

Zivil-/Vertragsrecht

- **Teilentgeltlichkeit**
 - Übertragung gegen Rente / dauernde Last
 - Übertragung mit Nießbrauch
 - Zuwendungsnießbrauch
 - Vorbehaltsnießbrauch
 - Vorsicht bei Nießbrauch an Grundstücken: Entnahmegefahr

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge

Steuerliche Betrachtung

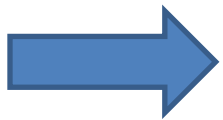
Keine Einkommensteuer beim Schenker (z.B. Vater)

Keine Grunderwerbsteuer

Keine Umsatzsteuer

Keine Finanzierung beim Beschenkten

Erbchaft- und Schenkungssteuerpflichtig



„Fußstapfentheorie“

Merke:

Ein vorhandenes Betriebsgrundstück muss mitübertragen werden.
Ansonsten steuerlich Betriebsaufgabe und Gewinnbesteuerung beim Schenker!

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge

Steuerliche Betrachtung

Beispiel:

Schwäbischer Metzgermeister, 75 Jahre alt, überträgt unentgeltlich zum 01.01.2019 seine Metzgerei (Einzelunternehmen) auf seinen Sohn.

Erbschaft- und Schenkungssteuerliche Betrachtung.

Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre 2016-2018 nach Abzug Unternehmerlohn und Einkommen- Gewerbesteuer 78.000 €.

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge

Steuerliche Betrachtung

Durchschnittsertrag 2016-2018	78.000 €
x Vervielfältiger	13,75
= Wert des Betriebs	1.072.000 €
Abzgl. Verschonungsabschlag 85% (Regelmodell)	<u>-911.200 €</u>
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	160.800 €
Abzgl. Abzugsbetrag (max. 150.000 € und Freibetrag Sohn 400.000 €)	<u>-160.800 €</u>
Zu versteuerndes Vermögen	0 €

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge

Steuerliche Betrachtung

Merke:

Schenkungssteuer unter Anwendung der Regelverschonung (Verschonungsabschlag 85%) entsteht ab einem Unternehmenswert i. H. v . rd. 2.800.000 €.

Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresgewinn nach Unternehmerlohn und nach Steuern i.H. v. ca. 204.000 €.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren der Finanzverwaltung führt regelmäßig zu hohen Unternehmenswerten. Ggf. können niedrigere Unternehmenswerte durch andere anerkannte betriebswirtschaftliche Methoden nachgewiesen werden.

4. Schenkung

im Rahmen der vorweggenommene Erbfolge gegen
Zahlung einer Leibrente (teilentgeltlich)

Steuerliche Betrachtung

Übertragungsvorgang gilt als Schenkung

Berechtigter (Vater): volle Einkommensbesteuerung der
Rentenzahlungen

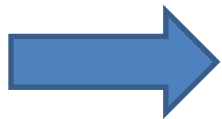
Verpflichteter (Sohn): voller Sonderausgabenabzug

Ausnutzung des Steuersatzgefälles zwischen Eltern und Sohn

Abzuges des Barwertes der Rente bei der Berechnung der Schenkungssteuer
des Sohnes.

5. Betriebsverpachtung

Keine endgültige Lösung



Verpachtung ohne Betriebsaufgabe (ruhender Gewerbebetrieb)

Alle wesentlichen Betriebsgrundlagen werden verpachtet
Betrieb kann jederzeit in vergleichbarer Form wieder aufgenommen werden.

Übergeber: keine Aufdeckung von stillen Reserven = keine Betriebsaufgabe
Pachteinnahmen sind zu versteuern
Verpächter muss Investitionen vornehmen

Wahlrecht: Erklärung als Betriebsaufgabe möglich

Übernehmer: Pachtzahlungen in voller Höhe Betriebsausgabe
geringer Kapitalbedarf

5. Betriebsverpachtung

Keine endgültige Lösung



Verpachtung mit Betriebsaufgabe

Immer dann, wenn nur Teile verpachtet oder wesentliche Betriebsgrundlagen verkauft oder zurückbehalten werden.

Übernehmer: zwingend Betriebsaufgabe mit Versteuerung stille Reserven

Übergeber: Pachtzahlungen in voller Höhe Betriebsausgabe
geringer Kapitalbedarf

6. Erbfall

Regeln für ein Unternehmertestament

- Erhalt des Unternehmens nur durch Unternehmertestament zu sichern
- Vermeidung Erbengemeinschaft wegen Labilität und etwaiger Gewinnrealisierung bei Auseinandersetzung
- Regelmäßige rechtliche und steuerliche Überprüfung des Testaments alle 5 Jahre spätestens
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung bei mehreren Erben
- Fachkundige rechtliche und steuerliche Begleitung des Testaments
- Begleitung des Testaments mit postmortalen Vollmachten zur Sicherstellung der Weiterführung des Unternehmens

6. Erbfall

- Regeln für ein Unternehmertestament
- Mögliche (steuerliche) Fallen:
 - Erbauseinandersetzung mit Abfindungszahlungen
 - Teilungsanordnungen mit Ausgleichszahlungen
 - Vermächtnisse mit Beschwerden
 - Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen
 - Betriebsaufspaltungen mit Wegfall des einheitlichen Betätigungswillens
- Bei frühzeitigem Unternehmertestament: Regelungen zur Bestimmung eines Nachfolgers vorsehen (Erbvertrag mit abänderbarer Schlusserben-einsetzung oder Auswahlbestimmung eines Vermächtnisnehmers)
- Unbedingt Abgleich des Testaments mit dem Gesellschaftsvertrag!

6. Erbfall

Steuerliche Betrachtung

Besteuerung erfolgt wie im Beispiel der vorweggenommenen Erbfolge.

Achtung:

Es bestehen keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten mehr!

Eine ungeregelte
Betriebsnachfolge durch Tod ist
in jedem Fall der SUPERGAU!

7. Fazit

1. Unbedingt: Unternehmertestament
2. Begleitet von Vorsorge- und postmortalen Handlungsvollmachten
3. Überlegung und rechtzeitige Konzeption einer Betriebsnachfolge
4. Ganzheitliche Durchführung unter Einbeziehung rechtlicher, steuerlicher, betriebswirtschaftlicher, familiärer sowie persönlicher Gesichtspunkte
5. Niemals ohne Beratung – Individuelle Bestandsaufnahme zwingend!
6. Nach spätestens 5 Jahren Überprüfung der Konzeption und ggfs. bereits vorhandenen Dokumente und Verträge
7. Gezeigte Ansätze zeigen nur einen kleinen Ausschnitt auf

Zu Risiken und Nebenwirkungen
fragen Sie nicht Ihren Arzt oder Apotheker,
sondern fragen Sie uns !



Vielen Dank für Ihr Interesse

Wir sind für Sie da:

Klaus Kopp
H/W/S Kopp GmbH & Co. KG, Steuerberatungsgesellschaft
Im Riebeisen 1, 71404 Korb
Tel. +49 (7151) 8 20 2-0 Fax 49 (7151) 8 20 2-299
kopp.korb@hws.de / www.hws-kopp.de



Dr. Hanns-Georg Pipping
H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gewerbestrasse 17, 70565 Stuttgart, Deutschland
Tel. +49 (711) 788 92-310 Fax 49 (711) 788 92-301
info@hws-ra.de / www.hws-ra.de



H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung
Gewerbestraße 17 / 70565 Stuttgart
Tel. +49 (711) 788 92-0 / Fax +49 (711) 788 92-159
info@hws-partner.de / www.hws-partner.de

